

05.05.95

AS - In

Verordnungsantragdes Freistaates Bayern

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen - 8. GSGV)**A. Zielsetzung**

Durch die Änderung der Verordnung wird die Möglichkeit geschaffen, die persönlichen Schutzausrüstungen der Feuerwehr und anderer Ordnungskräfte vom Geltungsbereich der Achten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz auszunehmen. Damit wird vermieden, daß den Feuerwehren ein vom Europäischen Normengremium CEN genormter Feuerwehrschutzanzug vorgegeben wird, der den differenzierten Anforderungen der deutschen Feuerwehren nicht gerecht wird.

B. Lösung

Änderung der Achten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen - 8. GSGV) vom 10. Juni 1992 (BGBl. I S. 1019), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch diese Änderungsverordnung keine Kosten. Vielmehr werden auf Kommunalebene Kosten, welche durch die Anschaffung von CEN-genormten Feuerwehrschutzanzügen entstehen würden, durch die Ausklammerung der Feuerwehren aus der 8. GSGV vermieden.

Bundesrat

Drucksache **257/95**

05.05.95

AS - In

Verordnungsantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen - 8. GSGV)

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT München, den 5. Mai 1995
B III 1

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident!

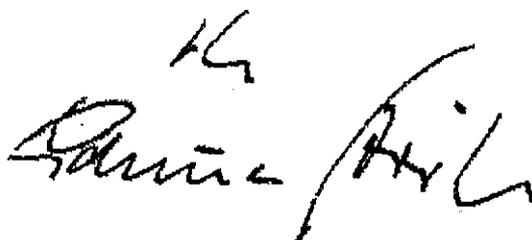
Gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen - 8. GSGV)

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß Art. 80 Abs. 3 GG der Bundesregierung zuleiten möge.

Ich bitte, den Verordnungsentwurf den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung
zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das
Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen -
8. GSGV)**

Vom 1995

Auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 69 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel mit Zustimmung des Bundesrates:

Art. 1

Die Achte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen - 8. GSGV) vom 10. Juni 1992 (BGBl. I S. 1019), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ausschließlich für die Bundeswehr, den Zivilschutz, die Polizeien des Bundes und der Länder sowie sonstige Einrichtungen, die der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung dienen, entwickelt oder hergestellt worden sind,“.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1995

Begründung:**I. Allgemein**

Durch die Änderung der Achten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (8.GSGV) wird die Möglichkeit geschaffen, die persönlichen Schutzausrüstungen der Feuerwehren und anderer Ordnungskräfte vom Geltungsbereich der 8. GSGV auszunehmen. Dies steht im Einklang mit der EG-Richtlinie über persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG), die u.a. Schutzausrüstungen für Ordnungskräfte vom Geltungsbereich ausnimmt, da unter den Begriff der Ordnungskräfte auch die Feuerwehren einzuordnen sind. Durch eine entsprechende Einschränkung des Geltungsbereichs der 8. GSGV ist es den deutschen Feuerwehren weiterhin möglich, die für ihren Einsatzzweck bedarfsgerechte Schutzausrüstung zu beschaffen.

Andernfalls wird den Feuerwehren ein vom Europäischen Normengremium CEN genormter Feuerwehrschutzanzug vorgegeben, der den differenzierten Anforderungen der deutschen Feuerwehren nicht gerecht wird. In der Bundesrepublik sind ca. 80% der Feuerwehreinsätze nicht der Brandbekämpfung, sondern der technischen Hilfeleistung zuzurechnen. Eine Ausrüstung aller Feuerwehrleute mit einem Schutzanzug entsprechend der CEN-Norm 469 würde in der Bundesrepublik im Lauf der nächsten fünf bis zehn Jahre - bei vorausgesetzten Kosten von ca. 500.- DM pro Anzug - jährliche Ausgaben in dreistelliger Millionenhöhe verursachen. Aber auch eine Ausstattung nur der Personen, die zur Brandbekämpfung unmittelbar in den Gefahrenbereich, ist nicht realisierbar. Sie läßt sich mit dem Einsatzkonzept der Feuerwehren in der Bundesrepublik nicht in Einklang bringen. Sowohl bei den Freiwilligen- als auch bei den Berufsfeuerwehren ist jeder Dienstleistende zur Bewältigung eines umfassenden Einsatzspektrums ausgebildet. Eine Aufspaltung der Feuerwehren in eine brandbekämpfende und eine technische Wehr oder Einsatzvorgaben, wonach vor Brandeinsätzen die Einsatzkleidung erst gewechselt werden muß, wäre nicht ohne Abstriche bei der bislang erreichten Hilfsfrist von 10 Minuten ab Alarmierung möglich.

Mit der Einschränkung des Anwendungsbereichs der 8. GSGV wird zudem eine Angleichung an den Anwendungsbereich der (noch nicht in Bundesrecht umgesetzt) sog. "PSA-Benutzerrichtlinie" des Rates vom 30. November 1989 (89/656/EWG) erreicht. Die sog. PSA-Benutzerrichtlinie, welche auf Art. 118a EWGV beruht, legt Mindestvorschriften in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung der persönlichen Schutzausrüstungen fest. Ausdrücklich nicht unter die Definition der persönlichen Schutzausrüstung im Sinne der PSA-Benutzerrichtlinie fallen aber nach Artikel 2 Abs. 2b "Ausrüstungen für Not- und Rettungsdienste". Unter diesen Begriff der Not- und Rettungsdienste fallen auch die Feuerwehren.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Art. 1

Mit der Aufnahme der sonstigen Einrichtungen, die der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung dienen, in § 1 Abs. 5 Nr. 1 der 8. GSGV werden die Feuerwehren vom Anwendungsbereich der 8. GSGV ausgenommen.

§ 1 Nr. 5 der 8. GSGV legt fest, in welchen Bereichen persönliche Schutzausrüstungen nicht der 8. GSGV unterliegen. Da die Feuerwehren im Rahmen der Brandbekämpfung der öffentlichen Sicherheit dienen, werden sie von der erweiterten Ausnahmeregelung erfaßt.

2. Zu Art. 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.